

Baugenehmigungsverfahren (§ 49 Landesbauordnung)

Wann wird ausschließlich das Baugenehmigungsverfahren angewandt?

1.	Bei sonstigen Gebäuden, höher als 7 m und mehr als zwei Nutzungseinheiten mit insgesamt mehr als 400 m ²
2.	Bei Sonderbauten (§ 38 Abs. 2 LBO):
2.1	Hochhäuser (Gebäude höher als 22 m)
2.2	Verkaufsstätten (über 400 m ² Grundfläche)
2.3	Bauliche Anlagen und Räume, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche über 400 m ²
2.4	Büro- und Verwaltungsgebäude mit über 400 m ² Grundfläche
2.5	Schulen und Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
2.6	Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, behinderten oder alten Menschen
2.7	Versammlungsstätten und Sportstätten
2.8	Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen
2.9	bauliche Anlagen mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen- oder Verkehrsgefahr
2.10	Bauliche Anlagen und Räume, bei denen im Brandfall mit einer Gefährdung der Umwelt gerechnet werden muss
2.11	Fliegende Bauten
2.12	Camping-, Wochenend- und Zeltplätze
2.13	Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
2.14	Freizeit und Vergnügungsparks
2.15	Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
2.16	Spielhallen
2.17	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
2.18	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
2.19	bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m
2.20	Gebäude mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung

Prüfungsumfang: Alles umfassende Prüfung (öffentliches Recht)

Verfahrensablauf:

